

Haushaltssatzung
der
Verbandsgemeinde Wöllstein
für das Haushaltsjahr 2015
vom 28.01.2015

Der Verbandsgemeinderat Wöllstein hat aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2009, in seiner Sitzung am 09. Dember 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kommunalaufsichtbehörde bei der Kreisverwaltung Alzey - Worms vom 09.01.2015 hiermit bekannt gemacht wird:

	Pos.	
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	EH10+EH21+EH25	5.720.137,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	EH19+EH22+EH26	5.720.137,00 €
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-)		0,00 €
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	FH10+FH19	5.439.037,00 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	FH17+FH20	5.287.087,00 €
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	FH 22	151.950,00 €
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	FH 23	0,00 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	FH24	0,00 €
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	FH 25	0,00 €
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	FH 35	378.300,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	FH 42	1.778.160,00 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	FH 43	-1.399.860,00 €
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Kreditfinanzierung)	FH 45+FH 48	1.399.860,00 €
Einzahlungen aus Abnahme der liquiden Mittel	FH 51	99.026,00 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	FH 46+FH 49+FH 52	250.976,00 €
Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	FH54	1.247.910,00 €
	FH	
e) der Gesamtbetrag der Einzahlungen	10+19+23+35+45+48+50	7.316.223,00 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen		7.316.223,00 €
	Saldo	0,00 €

Haushaltssatzung
der
Verbandsgemeinde Wöllstein
für das Haushaltsjahr 2015
vom 28.01.2015

§ 2 - Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite aus den Konjunkturprogramm II		0,00 €
verzinst langfristige Kredite		1.399.860,00 €
zusammen auf		1.399.860,00 €

Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditbeschaffung mit dem Kreditgeber ergänzende Vereinbarungen zu treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken, sowie der Erzielung günstigerer Konditionen bei der Neubeschaffung, Umschuldung oder Prolongation von Krediten dienen.

§ 3 - Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen **werden festgesetzt auf** **0,00 €**

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, **0,00 €**

§ 4 - Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **4.000.000,00 €**

Haushaltssatzung
der
Verbandsgemeinde Wöllstein
für das Haushaltsjahr 2015
vom 28.01.2015

§ 5 - Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt auf:

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		
a)	für den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“	0,00 €
b)	für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung“ (Kreditmarkt)	0,00 €
c)	für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung“ (Förderdarlehen - zinslos)	0,00 €
	zusammen auf	0,00 €
Kredite zur Liquiditätssicherung		
a)	für den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“	} siehe § 4
b)	für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung“	
	zusammen auf	0,00 €
Verpflichtungsermächtigungen		
a)	für den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“	0,00 €
b)	für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung“	0,00 €
	zusammen auf	0,00 €
	darunter	
	Verpflichtungsermächtigungen für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0,00 €

§ 6 - Steuersätze

Die Pauschalsteuersätze nach § 8 der Satzung der Verbandsgemeinde Wöllstein über die Erhebung von Vergnügungssteuern vom 26. Februar 1988 werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

Art	Steuersatz je Monat
Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit	30,00 €
Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit	10,00 €
Musikwiedergabeeinrichtungen	10,00 €

Haushaltssatzung
 der
Verbandsgemeinde Wöllstein
für das Haushaltsjahr 2015
 vom 28.01.2015

§ 7 - Gebühren und Beiträge

Festsetzung der einmaligen und laufenden Entgelte für die Abwasserbeseitigung im Haushaltsjahr

Laufende Entgelte (§§ 1, 12-25 der Entgeltsatzung)	
Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt (einschließlich Abwasserabgabe) <i>Eine Gewichtung der Schmutzwassermenge wegen Aggressivität und Schwermetallgehalt erfolgt nicht</i>	2,20 €/m ³
Der wiederkehrende Beitrag für die Oberflächenentwässerung beträgt gewichteter Grundstücksfläche (= Grundstücksfläche x Abflussbeiwert)	0,20 €/m ³
Der wiederkehrende Beitrag für die Straßenoberflächenentwässerung der Gemeindestraßen beträgt nach gewichtete Grundstücksfläche	0,30 €/m ²

Einmalige Beiträge und Aufwendungsersätze (§§ 1, 2-11, 26 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung	
Der einmalige Beitrag für Schmutzwasser je m ² Grundstücksfläche (zzgl. evtl. Zuschläge für Vollgeschosse)	8,00 EUR/m ²
Der einmalige Beitrag für Oberflächenentwässerung je m ² Abflussfläche (= Grundstücksfläche x Abflussbeiwert)	16,00 EUR/m ²
Der Aufwendungsersatz (Pauschalbetrag) für die Herstellung eines Hausanschlusses (bei Trennsystem für Schmutz- und Regenwasseranschluss) <u>im öffentlichen Verkehrsraum beträgt</u>	2.500,00 EUR
Der Investitionskostenbeitrag für Straßenflächen beträgt bei Gemeindestraßen	13,00 EUR/m ²

Bei klassifizierten Straßen erfolgen vertragliche Regelungen auf der Basis zwischen dem Gemeinde- und Städtebund und den jeweiligen Straßenbaulastträgern getroffenen Vereinbarungen.

Haushaltssatzung
der
Verbandsgemeinde Wöllstein
für das Haushaltsjahr 2015
vom 28.01.2015

Festsetzung der laufenden und einmaligen Entgelte für die Wasserversorgung

Laufende Entgelte (§§ 1, 11-19 u. 21 Entgeltsatzung Wasserversorgung)	Netto zzgl. 7% Mwst.	inkl. 7% Mwst.
Die Benutzungsgebühr für den Bezug von Wasser beträgt	1,45 EUR/m ³	1,55 EUR/m ³
Die Grundgebühren betragen je Monat		
für 1 Wasserzähler QN 2,5	4,00 EUR/Monat	4,28 EUR/Monat
für 1 Wasserzähler QN 6	4,50 EUR/Monat	4,82 EUR/Monat
für 1 Wasserzähler QN 10	5,00 EUR/Monat	5,35 EUR/Monat
für 1 Wasserzähler QN 15	12,50 EUR/Monat	13,38 EUR/Monat
für 1 Wasserzähler QN 40	20,00 EUR/Monat	21,40 EUR/Monat
für 1 Wasserzähler QN 60	25,00 EUR/Monat	26,75 EUR/Monat
für 1 Wasserzähler QN 150	50,00 EUR/Monat	53,50 EUR/Monat

Einmalige Beiträge und Aufwendungsersätze (§§ 1, 2-10, 20 u. 21 Entgeltsatzung Wasserversorgung)	Netto	inkl. 7 % Mwst.
Der Betrag pro m ² Grundstücksfläche (zzgl. evtl. Zuschläge für Vollgeschosse) für Grundstücke, die erstmals an die Wasserversorgung angeschlossen werden und solche, die nachträglich beitragspflichtig werden, beträgt	3,00 EUR/m ²	3,21 EUR/m ²
Der Aufwendungsersatz (Pauschalbetrag) für die Herstellung eines Hausanschlusses im öffentlichen Verkehrsraum beträgt	1.500,00 EUR	1.605,00 EUR
Der Aufwendungsersatz (Pauschalsatz) für die Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes beträgt	66,72 EUR/lfdm	71,39 EUR/lfdm

Haushaltssatzung
der
Verbandsgemeinde Wöllstein
für das Haushaltsjahr 2015
vom 28.01.2015

§ 8 - Verbandsgemeindeumlage

Gemäß § 26 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz (L FAG) vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415) erhebt die Verbandsgemeinde Wöllstein von allen Ortsgemeinden eine Verbandsgemeindeumlage.

Der Umlagesatz wird auf 31,00 v.H. der Umlagegrundlage festgesetzt.

§ 9 - Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals betrug zum	
01.01.2009	2.197.330,29 €
31.12.2009	noch nicht festgestellt
31.12.2010	noch nicht festgestellt
31.12.2011	noch nicht festgestellt
31.12.2012	noch nicht festgestellt
31.12.2013	noch nicht festgestellt

§ 10 - Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall ein Betrag von 10.000,00 € überschritten wird.

§ 11 - Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 10.000,00 € sind einzeln im Teilhaushalt darzustellen.

Haushaltssatzung
der
Verbandsgemeinde Wöllstein
für das Haushaltsjahr 2015
vom 28.01.2015

§ 12 - Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zulagen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. April 1999 (GVBl. S. 104, BS 2032-3) an Beamtinnen und Beamten werden festgesetzt:

1. für Leistungsstufen	0,00 €
2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen	0,00 €

§ 13 - Weitere Bestimmungen

Hausmeisterdienstwohnungen

Nach § 3 Abs. 1 Dienstwohnungsverordnung werden folgende Dienstwohnungen ausgebracht:

1. Hausmeisterdienstwohnung bei der Grundschule -St. Martin- in Gau-Bickelheim, Pestalozzistr.
2. Hausmeisterdienstwohnung bei der Realschule plus -Höllbergschule- in Wöllstein, Palmenstein

Weitere Vorschriften über die Bewirtschaftung von Einnahmen und Ausgaben und des Stellenplanes

1. Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb der Teilfinanzhaushalte werden nach § 16 Abs. 3 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. **Sperrvermerk: 421100-541430** der Ansatz über 50.000,00 Euro für freiwillige Fördermaßnahmen darf nur durch Freigabebeschluß des Verbandsgemeinderates in Anspruch genommen werden
3. **Sperrvermerk: 211122-21303-5230** Der Ansatz über 262.000 Euro ist zur Einrichtung eines Speiseraumes im Rahmen der Mittags- betreuung der Schülerinnen und Schüler an der Grundschule Siefersheim. Dieser ist bis zur Ent- scheidung über die Einrichtung einer Ganztagschule gesperrt. Der Schulausschuss der Grundschule Siefersheim wird nachdrücklich darum gebeten eine dahingehende Entscheidung zu treffen, dies auch vor dem Hintergrund der dann gegebenen zuschussmäßigen Mitfinanzierung durch das Land Rheinland-Pfalz.
4. **Sperrvermerk: 116100-562510** Der Ansatz über 75.000 Euro zur Prüfung der Schlussbilanzen der Verbandsgemeinde sowie aller Ortsgemeinden ist bis zur endgültigen Entscheidung durch den Verbandsgemeinderat gesperrt
5. **Sperrvermerk: 211131-523130 + 523140** Die Ansätze über zweimal 20.000 Euro für Maßnahmen zur Sanierung der Schulturnhalle bei der Grundschule Wöllstein ist bis zur Prüfung und Entscheidung über die Kumulierung der Gesamtmaßnahmen (inkl. Heizungserneuerung) gesperrt. Es ist zu prüfen, ob hier dann eine Investitionsmaßnahme vorliegt.
6. **Sperrvermerk: Stellenplan** Die neu ausgewiesenen Stellen bzw. Ansätze im Stellenplan unter N.N. 10 bis N.N. 13 sind bis zur Entscheidung durch den Verbandsgemeinderat gesperrt

Haushaltssatzung
der
Verbandsgemeinde Wöllstein
für das Haushaltsjahr 2015
vom 28.01.2015

Wöllstein, den 28.01.2015

gez. Rocker

(Gerd Rocker)
Bürgermeister

Haushaltssatzung
der
Verbandsgemeinde Wöllstein
für das Haushaltsjahr 2015
vom 28.01.2015

Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind erteilt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit von Montag, dem 09.02.2015 bis einschließlich Dienstag, dem 16.02.2015 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Wöllstein, 55597 Wöllstein, Bahnhofstr. 10, Zimmer 1.10 öffentlich aus.

Hinweis nach § 24, Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

1. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wöllstein, den 28.01.2015

gez. Rocker
(Gerd Rocker)
Bürgermeister